

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 121/10 B**

L 1 AS 36/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 22 AS 87/08 (SG Düsseldorf)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

ARGE für Beschäftigung Mönchengladbach,  
Lürriper Straße 56, 41065 Mönchengladbach,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Oktober 2010 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter  
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin H a n n a p p e l  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Juni 2010 wird als  
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Die Klägerin begehrt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab dem 11.3.2008. Das Sozialgericht Düsseldorf (SG) hat die Beklagte mit Urteil vom 12.9.2008 verurteilt, der Klägerin ab 11.3.2008 bis 31.7.2008 monatliche Leistungen in Höhe von 709 Euro und ab 1.8.2008 monatliche Leistungen in Höhe von 716 Euro zu zahlen. Auf die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) das Urteil des SG mit Urteil vom 22.6.2010 geändert und die Klage abgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 16.7.2010 zugestellten Urteil des LSG hat die Klägerin mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 12.8.2010 "Einspruch" erhoben und damit sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

